

59. ORD. BUNDESPARTEITAG DER FDP, MÜNCHEN, 31. Mai/1. Juni 2008

Seite 1

ANTRAG NR.

Zeile

1 **Betr.: Fahrgastrechte im Nah- und Fernverkehr stärken**

2

3

4 **Antragsteller: BFA Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

5

6

7 **Der Bundesparteitag möge beschließen:**

8

9 1. Um eine unbürokratische Entschädigung der Kunden zu gewährleisten, sind unverzüglich
10 pauschale und einheitliche Entschädigungsregelungen sowohl für den Fern- als auch den
11 Nahverkehr zu treffen.

12

13 2. Bei einer Verspätung von mindestens 30 Minuten hat der Fahrgast einen
14 Entschädigungsanspruch in Höhe von 25 Prozent des Fahrpreises, sofern der Preis für eine
15 einzelne Fahrt mindestens 8 Euro beträgt.

16

17 3. Bei einer Verspätung von mindestens 60 Minuten hat der Fahrgast einen
18 Entschädigungsanspruch in Höhe von 50 Prozent des Fahrpreises, sofern der Preis für eine
19 einzelne Fahrt mindestens 4 Euro beträgt.

20

21 4. Das Eisenbahnunternehmen haftet nur dann nicht, wenn die Verspätung durch außerhalb
22 des Eisenbahnbetriebs liegende Umstände verursacht wird und das Eisenbahnunternehmen
23 diese Umstände trotz der gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden kann.

24

25 5. Die Einrichtung einer unabhängigen Schlichtungsstelle in Streitfällen gesetzlich zu
26 verankern.

27

28 **Begründung**

29 Um wirksame Anreize für mehr Leistungsqualität in der öffentlichen Personenbeförderung
30 auf der Schiene zu schaffen, sollten die Entschädigungsregeln für Verspätungen
31 weiterentwickelt werden. Fahrgastrechte müssen so wirksam sein, dass sich Pünktlichkeit für
32 die Bahn finanziell auszahlt.

33 Die EG-Verordnung über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr vom
34 23.10.2007 zeigt, dass es in der Europäischen Union weithin Konsens darin besteht, die
35 Attraktivität des Schienenpersonenverkehrs im Vergleich zu anderen Verkehrsträgern durch
36 eine Stärkung der Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr zu erhöhen und damit die Qualität
37 und Effektivität der Schienenpersonenverkehrsdienste zu verbessern.

38

39 Die Entschädigungsregelungen der EG-Verordnung werden jedoch von den
40 Verbraucherministern von Bund und Ländern mehrheitlich für unzureichend gehalten, da sie
41 dem Kunden eine Entschädigung erst ab einer Verspätung von einer Stunde gewähren.

42

59. ORD. BUNDESPARTEITAG DER FDP, MÜNCHEN, 31. Mai/1. Juni 2008

Seite 2

ANTRAG NR.

Zeile

1 Eine Entschädigung bereits ab 30 Minuten ist auch für die Deutsche Bahn AG zumutbar, da
2 nach Untersuchungen der Stiftung Warentest vom Februar 2008 Ansprüche auf
3 Entschädigungszahlungen bei Regionalzügen nur in ca. 1% und bei Fernzügen bei 4% der
4 Verspätungen entstehen könnten. Im Nahverkehr in Bayern und Schleswig-Holstein gelten
5 schon jetzt weitergehende Entschädigungsregeln als die EU-VO.
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40